

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (FH-Studiengang) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 10. August 2018

geändert durch Satzung vom 18. Oktober 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit, Eintritt ins praktische Studiensemester
- § 4 Module, ECTS-Punkte, Lehrveranstaltungen
- § 5 Modulhandbuch, Wahlmodule
- § 6 Prüfungskommission, Prüfungsausschuss
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen, Teilnahmenachweis
- § 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Fristen für die Ablegung der Bachelorprüfung
- § 13 Studienabschluss, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung, Fristverlängerung
- § 14 Abschlusszeugnis
- § 15 Akademischer Grad
- § 16 Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften
- § 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage

§ 1 Ziel des Studiums

(1) ¹Ziel des Bachelorstudiums Bildung und Erziehung in der Kindheit ist es, die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges zu selbständigem Handeln in der professionellen Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie der christlichen Wertorientierung und ethischen Reflexionen zu befähigen. ²Die Studierenden

1. erwerben Grundwissen, das es ihnen erlaubt, sich im komplexen und dynamischen Umfeld der nationalen Pädagogik der Kindheit zu orientieren und internationale Vergleichsperspektiven zu entwickeln;

2. eignen sich umfassende Fachkenntnisse an, die sie zur Übernahme von erzieherischen, sozialpädagogischen und organisatorischen Aufgaben in Sozialen Unternehmen und Einrichtungen für Bildung und Erziehung befähigen;

3. bauen personale, soziale und methodische Kompetenzen auf, die es ihnen erlauben, im Aufgabenbereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit erfolgreich zu handeln.

(2) ¹Das Erreichen dieser Qualifikationsziele wird durch einen interdisziplinär orientierten Ansatz gewährleistet. ²Wesentliche Bezugspunkte dieser Interdisziplinarität sind Pädagogik/Soziale Arbeit und Religionspädagogik. ³Solide Sprachkenntnisse und Kommunikationskompetenzen bilden weiter eine Zielebene dieses Ansatzes. ⁴Die interaktive Vermittlung von Fachkenntnissen mit speziellen Bezügen im breit gefächerten Bereich Bildung und Erziehung orientiert sich an einer wissenschaftlichen Perspektive. ⁵Wesentliche Studienanteile dienen der Ausprägung professioneller, fachlicher Kompetenzen und befähigen zur verantwortlichen Mitwirkung im Kontext der Organisation, Verwaltung und praktischen Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindheit.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang Erziehung und Bildung in der Kindheit ergeben sich aus dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007 S. 767) in der jeweiligen Fassung.

(2) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen nachzuweisen.

(3) ¹Beim Vorliegen besonderer Umstände, die die Studienanfängerin oder der Studienanfänger nicht zu vertreten hat, kann das Vorpraktikum auf Antrag ganz oder teilweise nach Studienbeginn abgeleistet werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens.

§ 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit, Eintritt ins praktische Studiensemester

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss sind die Module gemäß der Anlage im Umfang von 210 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer bis zum Ende des vierten Studiensemesters mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt hat.

§ 4

Module, ECTS-Punkte, Lehrveranstaltungen

(1) ¹Der Studiengang ist modularisiert. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Für bestandene Module sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiseinheiten werden ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(2) ¹In der Anlage sind die Lage und die Bezeichnung der Module, die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte, die Prüfungen und die Gewichtung der Prüfungen für die Endnotenbildung geregelt. ²In einigen Fällen, die gesondert ausgewiesen werden, ist der Zugang zu einem Modul an bestimmte Zugangsvoraussetzungen geknüpft.

(3) ¹Für jedes Modul wird in der Anlage ausgewiesen, ob es sich um ein Pflicht-, ein Wahlpflicht- oder ein Wahlmodul handelt. ²Innerhalb der Module wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen unterschieden:

1. Pflichtveranstaltungen müssen von allen Studierenden erfolgreich absolviert werden.
2. ¹Wahlpflichtveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. ²Die Studierenden müssen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl unter diesen treffen. ³Die gewählten Lehrveranstaltungen werden wie Pflichtveranstaltungen behandelt.
3. ¹Wahlveranstaltungen sind solche, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlmodule und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(5) ¹Studienarbeiten sind in gedruckter, sowie in elektronischer Form in Textdatei abzugeben. ²Die gültigen Dateiformate legt die Prüfungskommission fest.

§ 5

Modulhandbuch, Wahlmodule

(1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, in welchem detaillierte Informationen zu den Modulen (Modulbeschreibungen) festgelegt sind und aus dem sich der exemplarische Ablauf des Studiums ergibt. ²Das Modulhandbuch und dessen Änderungen werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.

(2) ¹Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Lehrveranstaltungen, die für das ordnungsgemäße Studium belegt werden müssen. ²Dabei sind auch Angaben über die Semesterwochenstunden (SWS) und die ECTS-Punkte vorzunehmen.

§ 6

Prüfungskommission, Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Fakultät für Soziale Arbeit bildet einen Prüfungsausschuss mit einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Studiengangs als Gast eingeladen werden. ²Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wird von der Fachgruppe des Studiengangs entsandt. ³Sie oder er wirkt nicht mit an Beratungen oder Beschlussfassungen über Einzelfälle von Studierenden, wenn personenbezogene Daten vorliegen sowie bei Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre oder seine eigene Prüfung betreffen.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen und Prüfungsformen, Teilnahmenachweis

(1) ¹Mit der Einschreibung als Studierende oder Studierender der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit ist die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen. ²Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen zu den in der Anlage aufgeführten Modulen.

(2) ¹Spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die jeweilige Prüfung abgehalten werden soll, werden auf der Internetseite des Prüfungsamtes der KU und zusätzlich von der Dozentin oder dem Dozenten im ersten Veranstaltungstermin des jeweiligen Semesters bekannt gemacht: die konkrete Prüfungsform (soweit in der Prüfungsordnung verschiedene Prüfungsvarianten vorgesehen sind), die jeweiligen Prüfungstermine sowie der zeitliche Umfang der semesterabschließenden Prüfungen. ²Die Anforderungen bezüglich der Studienarbeit werden in der ersten Veranstaltungswoche durch die Dozentin oder den Dozenten mitgeteilt.

(3) ¹Jede oder jeder Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet hat. ²Die Prüfungskommission hat im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Die Rücknahme der Anmeldung muss schriftlich erfolgen.

(4) ¹Nach der Anmeldung zur Prüfung gemäß Abs. 3 Satz 1 wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Anmeldung nicht innerhalb der Frist nach Abs. 3 Satz 2 zurückgenommen wurde. ²Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) ¹Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit (Teilnahmenachweis) kann gemäß den Festlegungen in der Anlage bei bestimmten Modulen gefordert werden, wenn dies nach Maßgabe der Studienziele der jeweiligen Lehrveranstaltung erforderlich ist. ²Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der Dozentin oder dem Dozenten und ist schriftlich von ihr oder ihm zu dokumentieren. ³ Versäumt die oder der Studierende aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Lehrveranstaltungen im Umfang von mehr als 25 Prozent, kann die oder der Studierende die in dieser Lehrveranstaltung zu vergebenden ECTS-Punkten auf Antrag der oder des Studierenden nach dem Erbringen von Ersatzleistungen erhalten, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglichen. ⁴Über den Antrag, Art und Inhalt der Ersatzleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Ersatzleistungen können sein eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von drei bis fünf Seiten, ein Fachgespräch von 10 bis 15 Minuten Dauer, ein qualifizierter Bericht, ein Protokoll o.ä. ⁶Der Grund für das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt der Dozentin oder dem Dozenten.

§ 8

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten sowie die Bachelorarbeit gemäß der Anlage gewichtet.² Auf Antrag beim Prüfungsamt kann insgesamt eine Modulnote, mit Ausnahme der Bachelorthesis, nicht für die Gesamtnote berücksichtigt werden.

(3) ¹Um einen Vergleich internationaler Notensysteme zu erleichtern, wird für die Prüfungsgesamtnote eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guide von 2009 gebildet. ²In die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen. ³Es werden jeweils nur die bis zum 01.11. bestandenen Bachelorprüfungen bei der Berechnung berücksichtigt. ⁴Es sind die relativen Noten nach der ECTS Bewertungsskala wie folgt zu verwenden:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozent der Gesamtsumme
1		
2		
3		
4		
Total:	N	100

⁵Folgende Notenstufen ergeben die in Klammer gesetzte relative Note:
1,0 - 1,5 (1), über 1,5 - 2,5 (2), über 2,5 - 3,5 (3), über 3,5 - 4,0 (4)

§ 9

Wiederholung von Prüfungen

¹Mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig ³Die erste Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten abzulegen.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und

Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der oder dem Studierenden vorzulegen. ²Alle vor Aufnahme des konkreten Studiengangs erbrachten Studienleistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anrechnung eingereicht werden. ³Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anrechnung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ⁴Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁵Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁶Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis vorzunehmen. ⁷Die Vorgaben gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Können Studien- und Prüfungsleistungen teilweise auf ein Modul des Studiengangs angerechnet werden, bestimmt die Prüfungskommission aktenkundig, welche weiteren Leistungen für den vollständigen Erwerb der Kompetenzen des jeweiligen Moduls noch zu erbringen sind. ²Die noch zu erbringende Leistung hat sich an dem mit dem Modul einhergehenden Kompetenzziel zu orientieren.

(5) ¹Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Es werden für folgende anzurechnende ECTS-Punkte folgende Fachsemester angerechnet: ³0 - 15 ECTS-Punkte: keine Anrechnung von Fachsemestern; 16 - 45 ECTS-Punkte: 1 Fachsemester; 46 - 75 ECTS-Punkte: 2 Fachsemester; 76 – 105 ECTS-Punkte: 3 Fachsemester; 106 – 135 ECTS-Punkte: 4 Fachsemester; 136 – 165 ECTS-Punkte: 5 Fachsemester; 166 – 195 ECTS-Punkte: 6 Fachsemester; ab 196 ECTS-Punkte: 7 Fachsemester. ⁴Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Zum erfolgreichen Studienabschluss ist eine Bachelorarbeit vorzulegen. ²Die Betreuerin oder der Betreuer gibt das Thema der Bachelorarbeit aus. ³Betreuerin und Betreuer sind Professorinnen, Professoren und promovierte Lehrkräfte für besondere Aufgaben. ⁴Ausnahmsweise können nicht-promovierte hauptamtliche Dozierende und Lehrbeauftragte der Fakultät durch die Prüfungskommission als Betreuerin oder Betreuer bestimmt werden. ⁵In diesen Fällen bestellt die Prüfungskommission einen zweiten Gutachter, der die Voraussetzungen gemäß Satz 3 erfüllt. ⁶Die Prüfungskommission bestellt die Betreuerin als Prüferin oder den Betreuer als Prüfer.

(2) In der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende ihre oder seine Fähigkeit nachweisen, die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse in selbständiger Weise und auf wissenschaftlicher Grundlage für die Arbeit im Bereich der Organisation und Durchführung von Erziehung und Bildung in der Kindheit anzuwenden.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu

machen. ³Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit soll frühestens zum Beginn des dem praktischen Studiensemester folgenden Semesters erfolgen und muss bis zu Beginn des achten Semesters erfolgt sein. ⁴Ist eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst die Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer.

(4) Die Themenvorschläge nach Abs. 1 Satz 2 sind spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn beim Prüfungsamt einzureichen; der genaue Termin wird jeweils durch Aushang durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(5) ¹Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, die studienbegleitend gefertigt wird, muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt drei Monate. ²Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag von der Prüfungskommission um höchstens vier Wochen verlängert werden; der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. ³Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Der Zeitpunkt der Abgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁵Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren sowie in elektronischer Form in einer Textdatei beim Prüfungsamt abzugeben. ⁶Die gültigen Dateiformate legt die Prüfungskommission fest.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist unzulässig. ³Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ⁴Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

§ 12

Fristen für die Ablegung der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung sollen in der Regel bis zum Ende des siebten Semesters, spätestens zum Ende des neunten Semesters erstmals vollständig abgelegt worden sein. ²Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch 210 ECTS-Punkte erworben worden sein.

(2) Nach Überschreiten der Regelstudiendauer von sieben Semestern soll ein Beratungsgespräch durchgeführt und die oder der Studierende über die Rechtsfolgen nach § 13 Abs. 2 informiert werden.

§ 13

Studienabschluss, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung, Fristverlängerung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind,
2. die oder der Studierende das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat und
3. die oder der Studierende 210 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) ¹Überschreitet die oder der Studierende aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Frist gemäß Abs. 1 Nr. 1 um mehr als zwei Semester, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Gilt die Bachelorprüfung nach Satz 1 als erstmals abgelegt und nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ³Werden in diesem Fall die fehlenden Prüfungsleistungen nicht innerhalb der folgenden zwei Semester erbracht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind jeweils vor Ablauf der Fristen nach Abs. 2 schriftlich an die Prüfungskommission zu stellen. ²Die nicht zu vertretenden Gründe sind glaubhaft zu machen.

§ 14 Abschlusszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer modulweisen Anordnung die Titel sämtlicher Module inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte sowie die dabei erzielten Noten,
3. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen der Prüferin oder des Prüfers,
4. die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) ¹Es wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Im Diploma Supplement ist die relative Note im Sinne des § 8 Abs. 3 auszuweisen. ³Über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.

§ 15 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ bekundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. ²Prüfungszeugnis und Bachelorurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

§ 16 Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird durch die Festlegungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688), in der jeweils geltenden Fassung ergänzt, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007 (KWMBI I Nr. 18/2007 S. 345) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in Kindheit und Jugend (FH-Studiengang) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in der zuletzt gültigen Fassung gilt fort für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in Kindheit und Jugend an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (BEK)

Modul		Prüfungen		Gewichtung Gesamtnote	ECTS-Punkte
Modulkennung	Modultitel	Art und Dauer der Prüfung	Zulassungsvoraussetzung		
1. Vertiefungslinie Sozialräumlich Handeln (20 ECTS-Punkte)					
BABEK 1.1	Grundlagen Politik und Gesellschaft	schr P 60 - 90 min	keine	1	5
BABEK 2.1	Diversität in Bildung und Erziehung	Studienarbeit	keine	1	5
BABEK 3.1	Erziehen, Bilden und Betreuen in Familie und Institutionen	Studienarbeit	keine	1	5
BABEK 4.1	Netzwerkarbeit	mdl LN	keine	1	5
2. Vertiefungslinie Leiten (25 ECTS-Punkte)					
BABEK 1.2	Grundlagen christlicher Welt- und Lebensdeutung	Studienarbeit	keine	1	5
BABEK 2.2	Rechtliche Grundlagen	schr P 120 min.	keine	1	10
BABEK 7.1	Leitung und Management	mdl P	keine	1	10
3. Vertiefungslinie Disziplinär Forschen (35 ECTS-Punkte)					
BABEK 1.3	Einführung in die wissenschaftliche Grundlegung	schr P 90 – 120 min	keine	1	5
BABEK 2.3	Philosophische, wissenschafts- theoretische und theologische Grundlagen	Studienarbeit	keine	1	5
BABEK 3.2	Erweiterung in die wissenschaftliche Grundlegung	schr P 120 min	keine	1	5
BABEK 4.2	Studium Generale	modulabhängig	keine	1	10
BABEK 7.2	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	§11 Abs.3	1	10
4. Vertiefungslinie Diagnostizieren und Fördern (20 ECTS-Punkte)					
BABEK 1.4	Psychologische und entwicklungs- psychologische Grundlagen	schrP 90 – 120 min	keine	1	5

BABEK 2.4	Beobachtung, Dokumentation und Diagnostik	Studienarbeit	keine	1	5
BABEK 3.3	Intervention und Förderung	schr P 60 – 90 min.	keine	1	5
BABEK 4.3	Gesundheit und Ernährung	schr P 60 – 90 min.	keine	1	5
5. Vertiefungslinie Bilden, Erziehen und Betreuen (20 ECTS-Punkte)					
BABEK 1.5	Einführung in pädagogische Grundlagen	mdl P	keine	1	5
BABEK 2.5	Elementardidaktische Grundlagen	mdl LN	keine	1	5
BABEK 3.4	Kommunikation und Interaktion	schr P 120 min.	keine	1	5
BABEK 4.4	Bildung und Erziehung von Kleinstkindern	schr P 60 – 90 min.	keine	1	5
6. Vertiefungslinie Professionelles Handeln (90 ECTS-Punkte)					
BABEK 1.6	Ästhetische Bildung	mdl LN	keine	1	5
BABEK 2.6	Sprachliche Bildung und Medienbildung	mdl LN	keine	1	5
BABEK 3.5	Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	mdl LN	keine	1	5
BABEK 4.5	Bildung und Resilienz	mdl LN	keine	1	5
BABEK 5.1	Lernort Praxis: IV Reflektierte Praxiserfahrung	Kolloquium	§3 Abs.3	0	30
BABEK 6.1	Lernort Praxis: V Theorie-Praxis-Forschung	Kolloquium (*1)	§3 Abs.3	0	30
BABEK 7.3	Religiöse Erziehung und Bildung in Familie und Institutionen	mdl LN	keine	1	10

*1 „mit Erfolg abgelegt“ (keine Benotung der Prüfungsleistung)

In die Ermittlung der Bachelor-Gesamtnote gehen alle Modulnoten grundsätzlich mit gleichem Gewicht ein (arithmetisches Mittel der Modulnoten ist Bachelor-Gesamtnote). Eine Ausnahme bildet die Note des Moduls "Bachelorarbeit", die dreifach gewichtet wird.

Für die Ermittlung der einzelnen Modulnoten werden alle benoteten Prüfungsleistungen im Modul mit gleichem Gewicht, unabhängig von der Dauer und Art der jeweiligen Prüfungsleistungen, in die Errechnung eines arithmetischen Mittels einbezogen

Anmerkungen:

Kolloquium:

Ein Kolloquium ist ein wissenschaftliches Gespräch zwischen Dozierenden der Universität und Studierenden im Umfang von 20-30 Minuten zu den im Modulhandbuch beschriebenen Inhalten bzw. Themen.

mdIP:

Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich festgesetztes Gespräch zwischen dem Dozierenden und einem Studierenden über die Lehrinhalte des jeweiligen Moduls mit einer Dauer von 20 – 30 Minuten. Der Studierende hat nachzuweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt.

mdl LN:

Ein mündlicher Leistungsnachweis (Einzel-, Gruppenreferat, mit oder ohne Thesenpapier, konnotierter Bibliographie, Materialanhang; in medialer Präsentationsform oder als nicht mediengestützter Vortrag) beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten-, mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion mit einer Dauer von 20 – 30 min.

schrP:

Eine schriftliche Prüfung (Klausur/ Test) überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind. In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. Falls die Klausur interdisziplinär sein und von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

Studienarbeit:

Eine Studienarbeit ist als schriftliche Hausarbeit eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit dem bzw. der oder den betreuenden Dozierenden vereinbarten Fragestellung. Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres). Dazu gehören etwa die Seminararbeit (10 bis 16 Seiten), der Essay (6 bis 12 Seiten) oder das Thesenpapier (3 bis 6 Seiten). Schreiben fördert selbständiges, kritisches Denken und führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des jeweiligen Faches. Diese Art des Schreibens legt das Schwergewicht auf den Prozess und findet klassischerweise in Seminaren statt. Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.